

Konzernstruktur und Aktionariat	86
Kapitalstruktur	87
Bankrat	87
Geschäftsleitung	94
Mitwirkungsrechte der Aktionäre	96
Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen	97
Revisionsstelle	97

Corporate Governance

Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.

Die Zuger Kantonalbank bekennt sich ausdrücklich zu dieser Leitidee der Corporate Governance und lebt sie auch.

Corporate Governance

Gemäss der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) der SIX Swiss Exchange (SIX) sind alle Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere an der SIX kotiert sind, verpflichtet, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Diese Informationen sind im jährlichen Geschäftsbericht in einem eigenen Kapitel zu veröffentlichen. Massgebend für die zu publizierenden Informationen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag (31. Dezember 2016). Da die Aktie der Zuger Kantonalbank an der SIX kotiert ist, ist diese Richtlinie auch für die Zuger Kantonalbank verbindlich. Die nachfolgenden Angaben sind deshalb auch entsprechend der RLCG gegliedert.

1. Konzernstruktur und Aktionariat

1.1. Konzernstruktur

Die Zuger Kantonalbank (ZKB) stellt keinen Konzern dar und verfügt über keine kotierten Gesellschaften im Konsolidierungskreis. Wesentliche Beteiligungen werden im Anhang zur Jahresrechnung unter Tabelle 7 ausgewiesen.

Die Aktie der Zuger Kantonalbank ist an der SIX kotiert:

- Börsenkapitalisierung (31.12.2016): CHF 1'433'079'648
- Valorenummer: 130890
- ISIN-Nummer: CH0001308904

1.2. Bedeutende Aktionäre

Bedeutender Aktionär ist der Kanton Zug mit einem Anteil von 50,1 Prozent am Kapital (vgl. Tabelle 20 des Anhangs zur Jahresrechnung). Den gesetzlichen Anteil von 50 Prozent am Kapital darf der Kanton Zug gemäss Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 nicht veräussern. Neben diesem gesetzlichen Aktienanteil kann der Kanton Zug weitere Aktien der Zuger Kantonalbank erwerben, bezüglich derer er den Privataktionären gleichgestellt ist. Im Berichtsjahr ist keine Offenlegungsmeldung gemäss Art. 20 des Börsen- und Effektenhandelsgesetzes (BEHG) eingegangen. Per 31. Dezember 2016 verfügte der Kanton Zug über 144'460 Inhaberaktien der ZKB à 500 Franken nominal.

1.3. Kreuzbeteiligungen

Die ZKB hat keine Kreuzbeteiligungen im Sinne von Ziffer 1.3 RLCG.

2. Kapitalstruktur

2.1. Kapital

Das ordentliche Aktienkapital wird in der Tabelle 17 des Anhangs zur Jahresrechnung ausgewiesen.

2.2. Genehmigtes und bedingtes Kapital

Die ZKB verfügt über kein genehmigtes und bedingtes Aktienkapital.

2.3. Kapitalveränderungen

Das ordentliche Aktienkapital der letzten drei Berichtsjahre ist unverändert.

2.4. Aktien und Partizipationsscheine

- Aktienstruktur: 288'288 Inhaberaktien mit einem Nennwert à 500 Franken.
- Ein Aktionär (inklusive Kanton Zug) darf an der Generalversammlung (GV) das Stimmrecht nicht für mehr als 20 Prozent der an der GV vertretenen Aktien ausüben. Ansonsten gilt der Grundsatz «one share – one vote».
- Dividendenberechtigung: Extrazuweisung an den Kanton Zug von 10 Prozent der Dividende auf seinem gesetzlichen Anteil von 50 Prozent am Aktienkapital. Mit dieser Extrazuweisung wird die Staatsgarantie des Kantons Zug abgegolten.
- Die ZKB hat keine Partizipationsscheine ausgegeben.
- Der Kanton Zug wählt vier von sieben Bankräten und drei von fünf Rechnungsrevisoren. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Bankrats und der Revisionsstelle durch die Generalversammlung stimmt der Kanton Zug mit seinem gesetzlichen Anteil von 50 Prozent nicht mit.

2.5. Genussscheine

Die ZKB hat keine Genussscheine ausgegeben.

2.6. Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

- Grundsätzlich gibt es keine Beschränkungen der Übertragbarkeit, da nur Inhaberaktien ausgegeben wurden. Der Kanton Zug darf allerdings seinen gesetzlichen Anteil von 50 Prozent am Aktienkapital nicht veräussern.
- Die Aufhebung des Veräusserungsverbots bezüglich der 50-Prozent-Beteiligung des Kantons Zug bedarf einer Änderung des Gesetzes über die ZKB.

2.7. Wandelanleihen und Optionen

Die ZKB hat keine ausstehenden Optionen, Wandel- und Optionsanleihen.

3. Bankrat

3.1. Mitglieder des Bankrats

3.1.1. Name, Jahrgang, Nationalität, Funktion im Bankrat

Name	Jahrgang	Nationalität	Funktion im Bankrat	im Bankrat seit	Gewählt als Mitglied bis
Bruno Bonati	1949	CH	Präsident	2010	2019
Carla Tschümperlin	1973	CH	Vizepräsidentin	2010	2019
Sabina Ann Balmer	1967	CH	Mitglied	2015	2019
Jacques Bossart	1965	CH	Mitglied	2015	2019
Heinz Leibundgut	1952	CH	Mitglied	2014	2019
Matthias Michel	1963	CH	Mitglied	2007	2019
Patrik Wettstein	1964	CH	Mitglied	2010	2019



v.l.n.r.: Sabina Ann Balmer, Bruno Bonati (Bankpräsident), Jacques Bossart, Matthias Michel, Patrik Wettstein, Carla Tschümperlin (Vizepräsidentin), Heinz Leibundgut

3.1.2. Ausbildung und beruflicher Hintergrund

Bruno Bonati

Ausbildung

Universität St. Gallen, lic. oec. HSG

Beruflicher Hintergrund

- Seit 2005: unabhängiger Unternehmensberater
- 1986–2004: Credit Suisse, ab 1996: Mitglied der Geschäftsleitung
- 1973–1986: Führungsfunktionen in Industriefirmen

Carla Tschümperlin

Ausbildung

Universität Fribourg, lic. iur.

Beruflicher Hintergrund

- Seit 2007: Verwaltungsratspräsidentin der A. Tschümperlin AG
- Seit 2003: Vorsitzende der Geschäftsleitung der A. Tschümperlin AG
- 2000–2003: Bereichsleiterin Corporate Services der A. Tschümperlin AG

Sabina Ann Balmer

Ausbildung

Universität Zürich, Master of Arts in Geschichte, Betriebswirtschaft und Internationalem Recht
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH),
Master of Advanced Studies

Beruflicher Hintergrund

- Seit 2012: Gründerin und Geschäftsführerin der Balmer Management Support GmbH
- Seit 2009: Gründerin und Präsidentin von B360 education partnerships
- 1996–2008: verschiedene Führungsfunktionen in der Credit Suisse Group, davon 2005–2008: Chief Operating Officer, CS Asset Management Schweiz

Jacques Bossart

Ausbildung

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH),
dipl. phys. ETH, Dr. sc. techn. ETH

Beruflicher Hintergrund

- Seit 2016: Mitglied der Geschäftsleitung der MiAdelita GmbH, Au (Wädenswil)
- Seit 2012: Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident der Imex Delikatessen AG, Lachen
- 2004–2012: Verschiedene Führungsfunktionen bei der Bank Vontobel, davon 2004–2007: Mitglied der Geschäftsleitung der Vontobel Asset Management AG
- 1997–2004: Strategieberater bei der Boston Consulting Group

Heinz Leibundgut

Ausbildung

Universität St.Gallen, lic. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer

Beruflicher Hintergrund

- 2013: Senior Advisor des Audit Committee der Credit Suisse Group
- 2003–2012: Global Head Internal Audit Credit Suisse Group
- 1977–2013: verschiedene Führungsfunktionen in der Credit Suisse Group

Matthias Michel

Ausbildung

Universität Zürich, Dr. iur.
Rechtsanwaltspatent und Beurkundungsbefugnis

Beruflicher Hintergrund

- Seit 2007: Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion
- 2003–2006: Vorsteher der Bildungsdirektion
- Seit 2003: Regierungsrat des Kantons Zug
- 1995–2002: Anwaltstätigkeit bei Schweiger Advokatur, Zug

Patrik Wettstein

Ausbildung

Universität Basel, Dr. rer. pol.

Beruflicher Hintergrund

- Seit 2015: temporäre Geschäftsführungen und Mandate
- 2010–2014: CEO Vipon AG, Hagendorn
- 2009: Interimsmanager sowie verschiedene Beratungstätigkeiten
- 2003–2008: CEO ODLO Sports Group, Hünenberg
- 2002–2003: COO ODLO Sports Group, Hünenberg
- 1997–2002: Direktor im Management Consulting von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich
- 1995–1997: Controller ABB Schweiz
- 1994–1995: Assistent des Direktionspräsidenten der Zuger Kantonallbank
- 1991–1993: Assistent am Institut für Volkswirtschaft der Universität Basel

3.1.3. Exekutive / nicht exekutive Mitglieder

Alle Mitglieder des Bankrats der Zuger Kantonalbank sind nicht exekutive Mitglieder.

3.1.4. Unabhängigkeit

Mit Ausnahme von Regierungsrat Matthias Michel erfüllen alle Mitglieder des Bankrats der Zuger Kantonalbank die Unabhängigkeitskriterien gemäss dem FINMA-RS 08/24 «Überwachung und interne Kontrolle». Kein Mitglied des Bankrats nahm 2016 sowie in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren Einsitz in der Geschäftsleitung. Kein Mitglied steht in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen mit der Zuger Kantonalbank.

3.2. Weitere wesentliche Tätigkeiten und Interessenbindungen

- Bruno Bonati ist Präsident des Stiftungsrats der Landis & Gyr Stiftung, Zug, sowie Mitglied des Verwaltungsrats der ELCA Group AG, Lausanne.
- Matthias Michel ist seit 01.01.2003 Regierungsrat des Kantons Zug.
- Heinz Leibundgut ist Mitglied des Verwaltungsrats der Rigi Bahnen AG.

3.3. Wahl und Amtszeit

Die GV wählt drei Bankräte. Der Regierungsrat wählt vier Bankräte, deren Wahl durch den Kantonsrat bestätigt werden muss. Die Amtsdauer für die Mitglieder des Bankrats und den durch den Bankrat gewählten Sekretär beträgt vier Jahre. Der Bankrat konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bankrats für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Alle Amtsinhaber sind wiederwählbar. Das Mandat endet aber in jedem Fall nach 16 Amtsjahren. Alle vier Jahre erfolgen die Gesamterneuerungswahlen für den Bankrat. Die Mitglieder des Bankrats werden einzeln gewählt.

3.4. Interne Organisation

Die interne Organisation und die Arbeitsweise des Bankrats sind im Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (www.zugerkb.ch/reglemente) sowie im Geschäftsreglement vom 17. September 2015 (www.zugerkb.ch/reglemente) geregelt, die beide von der Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt worden sind und bei der Bank bezogen werden können.

Aufgabenteilung im Bankrat

- Bruno Bonati, Präsident des Bankrats
- Carla Tschümperlin, Vizepräsidentin des Bankrats

Der Präsident des Bankrats, bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin, leitet die Sitzungen des Bankrats sowie die Generalversammlung und vertritt die Bank im Rahmen der Kompetenzen des Bankrats nach aussen. Er entscheidet in dringenden Fällen, die keinen Aufschub ertragen, ausnahmsweise über Geschäfte, die ordentlicherweise dem Bankrat zustehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die gemäss Art. 716a OR unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Bankrats.

Bankratsausschüsse

Derzeit bestehen die folgenden zwei ständigen Bankratsausschüsse: Prüfungs- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee) und Entschädigungsausschuss (Compensation Committee).

Prüfungs- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee)

Der Prüfungs- und Risikoausschuss besteht aus:

- Heinz Leibundgut, Mitglied des Bankrats, Vorsitz
- Sabina Ann Balmer, Mitglied des Bankrats
- Patrik Wettstein, Mitglied des Bankrats

Der Prüfungs- und Risikoausschuss überwacht und beurteilt die Integrität der Finanzabschlüsse, die finanzielle Planung und Berichterstattung der Bank und gibt dem Bankrat im Zusammenhang mit von ihm zu genehmigenden Abschlüssen Empfehlungen ab. Überdies überwacht und beurteilt er die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems und vergewissert sich, ob von den Prüfinstitutionen festgestellte Mängel behoben werden. Er überwacht und überprüft die Wirksamkeit, Unabhängigkeit, Objektivität und Leistung der externen und internen Revision, deren Budgets sowie deren Zusammenarbeit. Er setzt sich sodann mit der Risikobeurteilung, dem Prüfziel und der Prüfplanung der Prüfinstitutionen auseinander und beurteilt deren Berichte kritisch. Er unterstützt den Bankrat bei der Festlegung der Risikopolitik und -limiten sowie bei der Überwachung und Beurteilung der Risiken. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bespricht sich der Prüfungs- und Risikoausschuss regelmässig mit dem Leiter der Internen Revision und dem leitenden Prüfer der Revisionsgesellschaft sowie mit Vertretern der Geschäftsleitung. Der Vorsitzende ist direkter Vorgesetzter des Leiters der Internen Revision.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss ist ermächtigt, die von ihm im Rahmen seiner Zweckbestimmung als notwendig erachteten Abklärungen vorzunehmen und bei Bedarf auch externe Berater beizuziehen. Er nimmt jedoch ausschliesslich vorbereitende bzw. beratende Aufgaben wahr. Die Gesamtverantwortung für die dem Prüfungs- und Risikoausschuss übertragenen Aufgaben bleibt beim Bankrat.

Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Arbeitsweise des Prüfungs- und Risikoausschusses sind im Reglement des Prüfungs- und Risikoausschusses (www.zugerkb.ch/reglemente) umschrieben, das vom Bankrat erlassen und von der Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt worden ist. Der Prüfungs- und Risikoausschuss tagt in der Regel sechs bis acht Mal pro Jahr und orientiert den Bankrat laufend über seine Tätigkeit. Im Jahr 2016 traf er sich zu sieben halbtägigen Sitzungen.

Entschädigungsausschuss (Compensation Committee)

Dem Entschädigungsausschuss gehören an:

- Bruno Bonati, Präsident des Bankrats, Vorsitz
- Carla Tschümperlin, Vizepräsidentin des Bankrats

Der Entschädigungsausschuss bereitet die Grundsätze der Entschädigungen der Bankbehörde zuhanden des Bankrats vor, unterbreitet dem Bankrat die von ihm festgelegten Vergütungen des Präsidenten der Geschäftsleitung und der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder zur Genehmigung, legt die Entschädigung des Leiters der Internen Revision fest, genehmigt das Pensionskassenreglement und nimmt Änderungen der Salärstruktur zur Kenntnis. Im Jahr 2016 traf sich der Entschädigungsausschuss zu fünf halbtägigen Sitzungen. Der Entschädigungsausschuss orientiert den Bankrat jährlich einmal über seine Tätigkeit und unterbreitet ihm einen Vergütungsbericht zur Genehmigung. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Arbeitsweise des Entschädigungsausschusses sind im Reglement des Entschädigungsausschusses (www.zugerkb.ch/reglemente) umschrieben, das vom Bankrat erlassen und von der Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt worden ist. Die Mitglieder des Entschädigungsausschusses werden von der Generalversammlung gewählt.

Arbeitsweise des Bankrats und seiner Ausschüsse

Der Bankrat versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Üblicherweise finden verteilt über das ganze Jahr sieben bis acht in der Regel halbtägige Sitzungen statt. Im Jahr 2016 ist der Bankrat zu acht Sitzungen zusammengetreten. Zusätzlich hat er sich im Rahmen einer ganztägigen Sitzung mit der Überprüfung der Strategie der Bank und mit aktuellen regulatorischen Belangen beschäftigt. Die Geschäftsleitung ist an den Sitzungen des Bankrats mit beratender Stimme vertreten, wobei jeweils ein Teil der Beratungen unter Ausschluss der Geschäftsleitung stattfindet. Auch die Beschlüsse werden in Abwesenheit der Geschäftsleitung gefasst. Zusätzlich finden zwischen dem Bankpräsidenten und dem Präsidenten der Geschäftsleitung regelmässige Sitzungen statt. Der Prüfungs- und Risikoausschuss sowie der Entschädigungsausschuss tagen, so oft es die Geschäfte verlangen, erstatten dem Bankrat schriftlich und mündlich Bericht und unterbreiten ihm allfällige Anträge.

3.5. Kompetenzregelung

Dem Bankrat obliegen die Oberleitung der Bank, die Erteilung der nötigen Weisungen, die Festlegung der Organisation, der Erlass des Geschäftsreglements, der Spezialreglemente und der Kompetenzordnung sowie die Festlegung der Geschäftspolitik. Er ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung, den Leiter der Internen Revision und erteilt den zur Vertretung der Bank befugten Mitarbeitenden die Zeichnungsberechtigung. Er hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen und weitere unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen gemäss Gesetz über die Zuger Kantonalbank. Unter der Leitung des Präsidenten der Geschäftsleitung als Chief Executive Officer obliegen der Geschäftsleitung dagegen die unmittelbare Geschäftsführung und die Aufsicht über den gesamten Betrieb. Sie vollzieht die Beschlüsse des Bankrats. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Geschäftsleitungsreglement (www.zugerkb.ch/reglemente) sowie in der Kompetenzordnung umschrieben, die vom Bankrat erlassen und von der Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt worden sind.

Der Bankrat hat unter anderem folgende Kompetenzen an die Geschäftsleitung delegiert:

- Abschluss nicht strategischer Kooperationsabkommen
- Erwerb und Veräusserung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen von nicht strategischer Bedeutung
- In- und Outsourcing von nicht strategischen Banktätigkeiten und von Nichtbanktätigkeiten
- Erwerb und Verkauf von Nichtbankliegenschaften
- Arbeitsvergabe
- Umsetzung der Gesamtrisikopolitik
- Kreditbewilligung (ausser Organkredite)
- Festsetzung der Zinssätze

3.6. Informations- und Kontrollinstrumente

Die Interne Revision ist direkt dem Bankrat bzw. dem Prüfungs- und Risikoausschuss unterstellt und übt eine vom täglichen Geschäftsgeschehen unabhängige Funktion aus. Ihr obliegt als von der Geschäftsleitung unabhängige Revisionsstelle die sachgemässe und regelmässige Kontrolle der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank. Durch geplante Prüfungen und ausserordentlich vorgenommene Prüfungen bei nach risikoorientierten Aspekten ausgewählten Unternehmensbereichen und -prozessen sowie durch situative Beratungsaktivitäten unterstützt die Interne Revision den Bankrat und die Geschäftsleitung bei der Beurteilung von Sicherheit, Zweckmässigkeit, Ordnungsmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Ablauforganisation, des internen Kontrollsystems und von Geschäftsfällen und somit bei der Erfassung von unternehmerischen Risiken. Die Interne Revision orientiert sich dabei an den einschlägigen Gesetzen, Regulatorien und den branchenüblichen Richtlinien des Berufsverbands. Die Interne Revision unterbreitet dem Prüfungs- und Risikoausschuss jährlich die Zielsetzungen des Prüfungsprogramms und lässt das Prüfprogramm durch den Prüfungs- und Risikoausschuss genehmigen. Die Zielsetzungen enthalten die Revisionsobjekte und den dafür geschätzten Zeitaufwand. Die Planung erfolgt in Koordination mit der aufsichtsrechtlichen und der aktienrechtlichen Revisionsstelle.

Die Interne Revision erstattet dem Bankrat vierteljährlich Bericht über die erfolgten Prüfungen und die übrigen Tätigkeiten. Im Jahr 2016 hat sie an sieben der sieben Sitzungen des Prüfungs- und Risikoausschusses teilgenommen. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation der Internen Revision sind im Inspektoratsreglement (www.zugerkb.ch/reglemente) umschrieben, das vom Bankrat erlassen und von der Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt worden ist.

Die Revision nach Bankengesetz erfolgt durch eine externe, vom Bankrat beauftragte und von der Finanzmarktaufsicht FINMA für die Prüfung von Banken anerkannte Prüfgesellschaft. Deren Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und dessen Vollziehungsverordnung. Die ZKB verfügt überdies über eine externe Revisionsstelle gemäss Aktienrecht (vgl. Ziffer 7). Die Revisionsberichte aller Prüfinstanzen werden dem Präsidenten des Bankrats und dem Prüfungs- und Risikoausschuss zuhanden des Bankrats übergeben und anschliessend vom Prüfungs- und Risikoausschuss und sodann vom Bankrat behandelt. Im Rahmen des Risikomanagements werden die Risiken identifiziert, gemessen, limitiert, überwacht und gesteuert. Es werden Risikokategorien gebildet, und die maximale Grössenordnung der Risikobereitschaft wird festgelegt. Die Höhe der maximal einzugehenden Risiken wird in einer Risikotragfähigkeitsberechnung dargestellt und richtet sich nach den eigenen Mitteln der Bank. Weitere Ausführungen zum Risikomanagement werden im Geschäftsbericht sowie im Anhang zur Jahresrechnung gemacht. Der Bankrat wird periodisch, mindestens einmal pro Kalenderquartal, von der Geschäftsleitung schriftlich und mündlich über den Geschäftsgang im Allgemeinen, die Entwicklung des Budgets mit Vorjahresvergleich, die Wahrnehmung der vom Bankrat an die Geschäftsleitung delegierten Kompetenzen, die Klumpenrisiken und den Stand der Gesamtrisikopolitik der Bank orientiert. Die Geschäftsleitung informiert den Bankrat zudem jährlich über die Einschätzung des Compliance-Risikos der Bank. Dem Präsidenten des Bankrats werden im Weiteren die Protokolle der Sitzungen der Geschäftsleitung zur Einsichtnahme vorgelegt.



v. l. n. r.: Pascal Niquille (Präsident der Geschäftsleitung), Theodor Keiser, Daniela Hausheer, Andreas Jonett, Petra Kalt

4. Geschäftsleitung

4.1. Mitglieder der Geschäftsleitung

Pascal Niquille (Präsident der Geschäftsleitung)

Ausbildung

- Universität St.Gallen, lic. iur. HSG
- Diverse Fach- und Führungsausbildungen im In- und Ausland

Beruflicher Hintergrund

- Umfassende Bankführungserfahrung im In- und Ausland

Zuger Kantonalbank

- Eintritt 01.06.2009, seit 08.06.2009: Präsident der Geschäftsleitung und CEO

Weitere Funktionen

- VR-Mitglied Pfandbriefzentrale der Schweizerischen Kantonalbanken AG
- VR-Ausschuss-Mitglied Verband Schweizerischer Kantonalbanken
- VR-Vizepräsident Aduno SA
- Vorstandsmitglied der Zuger Wirtschaftskammer

Theodor Keiser

Ausbildung

- Universität Zürich, lic. oec. publ.
- Diverse Fach- und Führungsausbildungen im In- und Ausland
- Dipl. Unternehmensleiter SKU

Beruflicher Hintergrund

- Diverse Tätigkeiten im Bankwesen und in der Industrie im In- und Ausland

Zuger Kantonalbank

- Seit 01.11.2013: Leiter Departement Finanzen und Risiko
- 2009–2013: Leiter Departement Finanzen/Risiko/Logistik
- Bis 2009: Leiter Finanzen

Weitere Funktionen

- VR-Mitglied AG für Fondsverwaltung
- Präsident der Finanzierungsstiftung der Zuger Kantonalbank
- Präsident der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zuger Kantonalbank

Daniela Hausheer

Ausbildung

- Eidg. dipl. Bankfachfrau
- Diverse Weiterbildungen in Banking und Marketing
- Dipl. Unternehmensleiterin SKU

Beruflicher Hintergrund

- Umfassende Bankerfahrung

Zuger Kantonalbank

- Seit 15.10.2011: Leiterin Departement Marktregionen
- 2003–2011: Leiterin Anlagekunden
- 1998–2003: Leiterin Marketing-Kommunikation
- 1996–1998: Leiterin Kommerz-Dienstleistungszentrum
- 1992–1996: Stv. Leiterin Kredite, Immobilien- und Privatfinanzierungen

Petra Kalt

Ausbildung

- Universität Bern, lic. iur.
- Diverse Fach- und Führungsausbildungen im In- und Ausland

Beruflicher Hintergrund

- Umfassende Bankerfahrung im In- und Ausland

Zuger Kantonalbank

- Seit 01.07.2015: Leiterin Departement Wealth Management
- 2013–2015: Leiterin Departement Services und Partnermanagement
- 2011–2013: Leiterin Unternehmensentwicklung
- 2009–2011: Leiterin Marketing

Andreas Janett

Ausbildung

- Universität Zürich, lic. oec. publ.
- Diverse Fach- und Führungsausbildungen im In- und Ausland

Beruflicher Hintergrund

- Umfassende Bankerfahrung im In- und Ausland

Zuger Kantonalbank

- Seit 01.07.2015: Leiter Departement Firmenkunden
- 2013–2015: Leiter Risiko

Weitere Funktionen

- VR-Mitglied AG für Fondsverwaltung

Am Ende des Geschäftsberichts sind die Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Departemente sowie die Führungsstruktur der Bank aufgeführt.

Name	Jahrgang	Nationalität	Funktion/Zuständigkeitsbereich	Eintritt in die Geschäftsleitung
Pascal Niquille	1959	CH	Präsident der Geschäftsleitung (CEO)	01.06.2009
Theodor Keiser	1959	CH	Mitglied der Geschäftsleitung (Stellvertreter des CEO) Seit 01.11.2013: Leiter Departement Finanzen und Risiko	01.10.2009
Daniela Hausheer	1966	CH	Mitglied der Geschäftsleitung Seit 15.10.2011: Leiterin Departement Marktregionen	01.10.2011
Petra Kalt	1970	CH	Mitglied der Geschäftsleitung Seit 01.07.2015: Leiterin Departement Wealth Management	01.11.2013
Andreas Janett	1971	CH	Mitglied der Geschäftsleitung Seit 01.07.2015: Leiter Departement Firmenkunden	01.07.2015

4.2. Weitere wesentliche Tätigkeiten und Interessenbindungen

Ausser den unter Ziffer 4.1. aufgeführten Mandaten bestehen keine weiteren bedeutenden und wichtigen Interessenbindungen. Kein Mitglied der Geschäftsleitung hat eine amtliche Funktion inne oder ist in ein politisches Amt gewählt.

4.3. Managementverträge

Die Zuger Kantonalbank hat keine Managementverträge mit Dritten abgeschlossen.

5. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

5.1. Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

Grundsätzlich beinhaltet jede Aktie eine Stimme an der Generalversammlung. Dabei ist die Vertretung auch durch einen beliebigen Dritten gestattet. Ein einzelner Aktionär kann jedoch an der Generalversammlung das Stimmrecht für höchstens 20 Prozent der an der Generalversammlung vertretenen Aktien ausüben. Dies gilt auch für den Kanton Zug. Das Entleihen oder Ausleihen von Aktien zur Ausübung des Stimmrechts an der GV ist nicht gestattet, wenn damit eine Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt wird. Ausnahmen von der Stimmrechtsbeschränkung können nicht gewährt werden. Zur Änderung der Bestimmungen betreffend die Stimmrechtsbeschränkung bedarf es einer Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank. Einer solchen Gesetzesänderung müssen sowohl der kantonale Gesetzgeber als auch die Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der vertretenen stimmberechtigten Aktien zustimmen.

5.2. Statutarische Quoren

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Aktien vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb eines Monats eine zweite GV einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien entscheidet.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz über die Zuger Kantonalbank oder das OR nicht etwas anderes bestimmt. Das Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 sieht folgende, vom OR abweichende Regelungen vor:

- Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei der Wahl der Bankräte und Revisoren, soweit sie in die Kompetenz der Generalversammlung fällt, stimmt der Kanton mit seinem gesetzlichen Aktienanteil nicht mit.
- Die Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank bedarf sowohl der Zustimmung der Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der vertretenen stimmberechtigten Aktien als auch der Zustimmung des kantonalen Gesetzgebers.
- Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen:
 - durch Beschluss der Generalversammlung, wenn sich nach vorheriger Begutachtung durch den Bankrat drei Viertel sämtlicher Aktien, wobei die Stimmrechtsbeschränkung, wie sie vorstehend unter Ziffer 5.1. umschrieben ist, aufgehoben ist, dafür aussprechen und der Kantonsrat den Beschluss genehmigt;
 - durch Kündigung der Staatsgarantie seitens des Kantons; sie erfolgt durch Beschluss des Kantonsrats;
 - durch Kündigung des bestehenden Gesellschaftsverhältnisses durch Beschluss der Privataktionäre; dieser Beschluss muss mindestens die Hälfte aller Privataktienstimmen auf sich vereinigen.
 - Die genauen Kündigungsmodalitäten sind im Gesetz über die Zuger Kantonalbank stipuliert.

Die vorerwähnten Kündigungen dürfen, unter zwölfmonatiger Voranzeige, nach Ablauf von je zehn Jahren gemäss den Bestimmungen des Gesetzes erfolgen.

5.3. Einberufung der Generalversammlung

Es bestehen keine Regeln, die vom OR abweichen.

5.4. Traktandierung

Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens 1 Mio. Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Ein solches Gesuch muss dem Bankrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge mitgeteilt werden.

5.5. Eintragungen im Aktienbuch

Die ZKB verfügt nur über Inhaberaktien.

6. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

Es bestehen weder statutarische noch andere Regelungen betreffend Opting-out bzw. Opting-up noch Kontrollwechselklauseln («goldene Fallschirme») zugunsten der Geschäftsleitung, des Bankrats oder weiterer Kadermitglieder.

7. Revisionsstelle

Die ZKB verfügt über eine aktienrechtliche Revisionsstelle, die sich aus drei Vertretern des Kantons und zwei Vertretern der Privataktionäre zusammensetzt. Einer der von der Generalversammlung zu wählenden Revisoren muss eine Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft sein. Nur sie muss die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss OR erfüllen. Weitere Angaben über die Revisionsstelle sind auch dem Organigramm im Geschäftsbericht zu entnehmen. PricewaterhouseCoopers AG führt das Mandat als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft aus.

7.1. Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

	Aktienrechtliche Revisionsstelle	Mitglied seit	Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft
Revisionsstelle	Adrian Kalt Leonie Winter Patrick Storchenegger Silvia Thalmann-Gut PricewaterhouseCoopers AG (PwC)	2010 2011 2012 2013 1994	PricewaterhouseCoopers AG (PwC)
Übernahme des Revisionsmandats	Vgl. «Revisionsstelle»		Rechtsvorgängerinnen von PwC vor über 20 Jahren
Amtsantritt des leitenden Revisors von PwC	2010		2010

7.2. Revisionshonorar

Die Summe der Revisionshonorare gemäss Ziffer 8.2 RLCG (aktienrechtliche und aufsichtsrechtliche Revision) beläuft sich im Berichtsjahr auf 438'064 Franken.

7.3. Zusätzliche Honorare

Im Berichtsjahr wurde durch die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft ein zusätzliches Honorar von 55'944 Franken in Rechnung gestellt. Das zusätzliche Honorar bezieht sich in erster Linie auf zusätzliche, revisionsnahe Abklärungsaufträge.

7.4. Informationsinstrumente der externen Revision

Der Prüfungs- und Risikoausschuss beurteilt jährlich und systematisch Qualifikation, Unabhängigkeit und Leistungen der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft auf der Basis verschiedener Kriterien. Dabei schätzt er insbesondere den Umfang und die Qualität der Berichte und der Management Letters, die der Geschäftsleitung, dem Prüfungs- und Risikoausschuss und dem Bankrat vorgelegt werden, sowie die Zusammenarbeit mit der Internen Revision, der Geschäftsleitung und dem Prüfungs- und Risikoausschuss ein. Bei dieser Beurteilung stützt sich der Prüfungs- und Risikoausschuss auf seine eigene Wahrnehmung sowie auf Rückmeldungen durch den Leiter der Internen Revision und durch die Mitglieder der Geschäftsleitung. Das Gremium genehmigt die Honorare für die übertragenen Mandate und Leistungen. Insbesondere überwacht der Prüfungs- und Risikoausschuss auch die Erbringung allfälliger wesentlicher, nicht im Zusammenhang mit der ordentlichen Revisionstätigkeit stehender Dienstleistungen der Prüfgesellschaft. Bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft evaluiert der Prüfungs- und Risikoausschuss die neue Prüfgesellschaft und stellt dem Bankrat Antrag. Bei der Auswahl der Prüfgesellschaft ist wesentlich, dass es sich um eine von der Finanzmarktaufsicht FINMA anerkannte Prüfgesellschaft handelt. Der Rotationsrhythmus für den leitenden Prüfer ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 730a Abs. 2 OR), wonach der leitende Prüfer das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen darf. Danach darf er das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wiederaufnehmen. Die Aufgaben und Kompetenzen des Prüfungs- und Risikoausschusses werden vorstehend unter Ziffer 3.4. beschrieben. Im Weiteren bespricht der Prüfungs- und Risikoausschuss mit dem leitenden Prüfer der Externen Revision regelmässig die Zweckmässigkeit der internen Kontrollsysteme unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Bank sowie des umfassenden Berichts der Revisionsstelle über die Rechnungsprüfung und des Berichts über die aufsichtsrechtliche Basisprüfung. Die Berichte der Prüfgesellschaft werden über den Bankpräsidenten sowie den Prüfungs- und Risikoausschuss dem Bankrat zugeleitet. Der Umfang und der Rhythmus der von der Prüfgesellschaft vorzunehmenden Prüfungen werden massgeblich durch die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht FINMA bestimmt. Im Jahr 2016 haben Vertreter der Prüfgesellschaft an fünf von sieben Sitzungen des Prüfungs- und Risikoausschusses teilgenommen (vgl. auch die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 3.4. und 3.6.). Der direkte Zugang der Prüfgesellschaft zum Prüfungs- und Risikoausschuss ist jederzeit gewährleistet.